

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	18. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	30.11.2010	11	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	03.12.2010	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	14.12.2010	11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen“.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Neufassung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen“ zur Beschlussfassung unterbreitet. Um dem Gemeinderat den Vergleich zwischen altem und vorgeschlagenem neuen Satzungsrecht zu erleichtern, ist als **Anlage 2** die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Aufgrund der vielen Änderungen in der derzeitigen Satzung wird eine Neufassung anstatt einer Änderungssatzung empfohlen.

Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden kurz beschrieben:

Zum 15.07.2009 wurden die Deponien Ost und West stillgelegt. Somit gelten diese nicht mehr als Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Anstelle der Deponie West wurde die Abfallumladestation „Im Schlehert“ errichtet (vgl. § 1 Abs. 1; § 14 Abs. 3).

Eine vorübergehende Schließung oder eine Betriebsbeschränkung der Abfallentsorgungseinrichtungen kann sowohl die Abfallumladestation, die Wertstoffstationen, die Schadstoffannahmestellen und die Kompostierungsanlagen betreffen. Deshalb wird die entsprechende Regelung ans Ende zu den Schlussbestimmungen der Benutzungsordnung gestellt (vgl. § 1 Abs. 4 - bisherige Satzung - und § 14 Abs. 5 Neufassung).

Nach der Schließung der Deponie West haben die Karlsruher Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit mehr, ihre Wertstoffe im Eingangsbereich der Deponie West abzugeben. Die vor Jahren geplante Wertstoffstation in der Sommerstraße wurde nie realisiert. Deshalb werden diese genannten Einrichtungen gestrichen. Es gibt insgesamt 9 betreute Wertstoffstationen (vgl. § 5 Abs. 1).

Beauftragte Dritte müssen durch Vorlage einer Vollmacht nachweisen, dass sie im Auftrag von Überlassungspflichtigen handeln (vgl. § 6).

Die Wertstoffpalette bei den Wertstoffstationen wurde um die Fraktion „elektrische Haushaltskleingeräte“ erweitert. Bei der Wertstoffstation in der Nordbeckenstraße können als einzige Ausnahme noch andere Abfallarten abgegeben werden (vgl. § 7 Abs. 2).

Nach Schließung der Deponie West können dort auch keine Schadstoffe mehr angenommen werden (vgl. § 8 Abs. 1 Ziffer 2; § 9).

Die Einführung des Begriffs Kompostierungsanlage wurde erforderlich, da dieser gegenüber dem bisherig verwendeten Begriff Kompostplatz der korrekte Fachausdruck ist (vgl. Überschrift Abschnitt IV; § 11 Abs. 1 Ziffer 1 und 2).

Die Stadt Karlsruhe betreibt keine Entsorgungsanlagen (Deponien) mehr, sondern nur noch Abfallentsorgungseinrichtungen zur Zwischenlagerung und anschließender Weitergabe an entsprechende Entsorger der einzelnen Abfallarten (vgl. § 14 Abs. 2).

Der Satzungstext wird den Vorgaben des „Gender Mainstreaming“ der Stadt Karlsruhe angepasst.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss - die in Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen“.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

3. Dezember 2010